

Update zur Praxis des Transparenzregisters – Bestandsaufnahme und Ausblick

Juni 2018

Aus Theorie wurde Praxis. Seit Anfang 2018 ist das im letzten Jahr zur Umsetzung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie durch die Novelle des Geldwäschegesetzes eingeführte Transparenzregister für jedermann mit „berechtigtem“ Interesse einsehbar.

In den ersten 100 Tagen sind nach Auskunft des zuständigen Bundesverwaltungsamtes gegenüber dem Handelsblatt 1.451 Anträge auf Einsichtnahme in das Transparenzregister gestellt worden, von denen 1.264 Anträgen (d. h. knapp 90 Prozent) stattgegeben wurden. Ferner seien bisher ca. 800 Vorgänge geprüft worden, in denen Einträge im Transparenzregister fehlten und in 98 Fällen seien bislang Buß- oder Verwarngelder verhängt worden. Im Markt wurden erste – teils drastische – Bußgeldbescheide bekannt.

Darüber hinaus plant der europäische Gesetzgeber schon weitere Verschärfungen. Bereits Mitte 2018 könnte die fünfte EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft treten. Dann soll u. a. die aktuell noch bestehende – vor dem Hintergrund der vorgenannten statistischen Zahlen wohl eher nur theoretische – Schranke zur Einsichtnahme komplett fallen und das Transparenzregister künftig allgemein zugänglich werden.

Zeit für eine Bestandsaufnahme aus der Praxis verbunden mit dem Ausblick auf die neuen Entwicklungen, die Gesellschaften, Gesellschafter und Geschäftsführer im Rahmen ihrer Pflichtenerfüllung kennen und berücksichtigen sollten.

Was muss gemeldet werden?

Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften müssen Angaben zu ihren **wirtschaftlich Berechtigten** einholen, aufbewahren, auf dem aktuellen Stand halten und dem Transparenzregister als zuständigem Register unverzüglich elektronisch mitteilen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind ausschließlich **natürliche Personen**, in deren Eigentum oder Kontrolle die Gesellschaft steht. Dies sind natürliche Personen, die entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten, mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben. Auch mehrere Personen können de facto Kontrolle über eine Gesellschaft ausüben.

Ergibt sich aus diesen Kriterien keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter, gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der geschäftsführende Partner als wirtschaftlich Berechtigter.

Welche Angaben sind zu machen?

Im Transparenzregister sind über die Internetplattform des Bundesanzeigers (www.transparenzregister.de) folgende Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen: **Vor- und Nachname**,

Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses des wirtschaftlich Berechtigten.

Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses ergeben sich in der Regel aus der Höhe der Beteiligung, dem Umfang der Stimmrechte, der Ausübung von Kontrolle in sonstiger Weise (z. B. auf vertraglicher Basis) oder aus der Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder geschäftsführender Partner.

Bei Trusts, bestimmten nicht rechtsfähigen Stiftungen oder ähnlichen rechtlichen Konstrukten sind dem Register auch die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

Wer muss melden?

Die Praxis hat gezeigt, dass die Novelle des Geldwäschegesetzes, die die vierte EU-Geldwäscherichtlinie in Deutschland umgesetzt hat, zahlreiche Fragen zur Meldepflicht nicht geregelt hat. Inzwischen hat das Bundesverwaltungsamt Auslegungshilfen zu häufig gestellten Fragen auf seiner Webseite veröffentlicht (s. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/FAQ/faq_node.html;jsessionid=FF6C763383AB2EF6EF3FEA3ED729243B.2_cid370). Auch wenn Restunsicherheiten bestehen bleiben, lassen sich folgende Grundsätze zu den meldepflichtigen Personen zusammenfassen.

Grundsätzlich besteht eine doppelte Mitteilungspflicht: eine **Angabepflicht** für die Anteilseigner der Gesellschaften als wirtschaftlich Berechtigte und eine **Meldepflicht bzw. Informationseinholungspflicht** über die wirtschaftlich Berechtigten für die Gesellschaften selbst.

Angabepflichtig sind die **Anteilseigner**, die selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden. Sie haben die erforderlichen Angaben gegenüber ihrer Gesellschaft zu machen und unverzüglich zu aktualisieren. In Beteiligungsketten trifft grundsätzlich die Meldepflicht jede einzelne Gesellschaft innerhalb der Kette individuell, sodass auf jeder Beteiligungsebene eine eigenständige Überprüfung und ggf. Meldung erfolgen muss. Eine Gruppenmitteilung für Konzerngesellschaften ist nicht vorgesehen.

Die **Gesellschaften** müssen die einzutragenden Tatsachen einholen, archivieren, aktuell halten und dem Transparenzregister melden. Es soll zwar keine Nachforschungspflicht bestehen, aber laut Gesetzesbegründung sollen die Gesellschaften geeignete interne Organisationsmaßnahmen ergreifen und bspw. effektive Überwachungs- und Meldesysteme einrichten, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zum Transparenzregister zu gewährleisten. Innerhalb der Organisation ist die **Geschäftsführung** bzw. der Verwalter für Trusts für die Einholung und Meldung der entsprechenden Angaben zuständig.

Die Meldepflicht betrifft alle in Deutschland ansässigen:

- juristische Personen des Privatrechts:
Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmungsgesellschaft (UG haftungsbeschränkt), Genossenschaften, Stiftungen, Societas Europaea (SE), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KG a. A.), Vereine;
- eingetragene Personengesellschaften:
Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG), GmbH & Co. KG, Partnergesellschaften sowie
- Trusts oder Treuhänder und Rechtsgestaltungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts bzw. Treuhändern ähneln.

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR) muss grundsätzlich nicht melden. Wenn sie jedoch Anteile an einer GmbH hält, muss auch sie ihre Gesellschafter in die Gesellschafterliste der GmbH eintragen.

Zwar haben bekanntlich selbständige **Stiftungen** weder Mitglieder noch Gesellschafter und somit aus zivilrechtlicher Sicht keinen wirtschaftlich Berechtigten, dennoch hat der Gesetzgeber für Stiftungen die Verpflichtung zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten beim Transparenzregister im Geldwäschegesetz geregelt. Das Bundesverwaltungsamt hat zwischenzeitlich auch klargestellt, dass die Anmeldung einer rechtsfähigen Stiftung des Privatrechts zwingend sei und die Eintragung in das Stiftungsverzeichnis nicht ausreiche. Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen gelte dies entsprechend, wenn der Stiftungszweck aus der Sicht des Stifters eigennützig ist. Für öffentlich-rechtliche Stiftungen gelte die Meldepflicht dagegen nicht.

Als „fiktive“ wirtschaftlich Berechtigte kommen alle Mitglieder des Vorstands sowie jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt, in Betracht. Der Stifter als solcher ist nur dann wirtschaftlich Berechtigter, wenn er zugleich Begünstigter der Stiftung ist. Daneben zählt jede Person, die im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung als Begünstigte bestimmt worden ist (Destinatäre), zu den wirtschaftlich Berechtigten, sowie, wenn die Person nicht bestimmt ist, die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll. Hierzu erläutert das Bundesverwaltungsamt, dass nur die „in erster Linie“ Begünstigten als wirtschaftlich Berechtigte zu melden sind. Bei einer großen Zahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, sei deshalb nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter an das Transparenzregister zu melden. Das heißt auch, dass in Satzungen gemeinnütziger Stiftungen ggf. namentlich genannte Vermögensempfänger, z. B. Anfallberechtigter bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ebenfalls nicht zu melden sind.

Wann muss *nicht* gemeldet werden?

Die Meldepflicht entfällt, wenn die Angaben bereits aus **anderen öffentlich zugänglichen Registern** und Quellen **elektronisch abrufbar** sind, wie z. B. dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister.

Allerdings befreit eine Eintragung der Stiftung in eines der derzeit bestehenden Stiftungsregister der Länder die Stiftung nicht von der Meldepflicht, da es bisher kein Stiftungsregister auf Bundesebene gibt.

Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt notiert sind oder nach EU-Recht ihre Stimmrechtsanteile offenlegen müssen (z. B. börsennotierte Aktiengesellschaften), gilt die Mitteilungspflicht als erfüllt und die Meldepflicht entfällt grundsätzlich.

Ersetzt die beim Handelsregister eingereichte Gesellschafterliste einer GmbH die Meldepflichten zum Transparenzregister?

Liegt eine **aktuelle Gesellschafterliste** einer GmbH mit **allen erforderlichen und aktualisierten Angaben** in **elektronischer Form beim Handelsregister** vor, ist eine zusätzliche Meldung an das Transparenzregister nicht erforderlich.

Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH sollten allerdings **genau prüfen**, ob tatsächlich beim zuständigen Registergericht eine aktuelle Gesellschafterliste vorliegt und die nach dem Geldwäschegesetz die Meldepflichten zum Transparenzregister ersetzende Wirkung eintritt. Nicht selten gerade bei Gesellschaften, bei denen es in den letzten Jahren nicht zu einem Gesellschafterwechsel kam, sind die Angaben der tatsächlichen Gesellschafter insgesamt oder bei einem Wohnortwechsel oder einer Heirat mit Namensänderung nicht mehr aktuell. Es sind auch Fälle berichtet worden, bei denen Gesellschafter und Geschäftsführer einer Gesellschaft, bei denen es zu keinen Veränderungen in den letzten zehn Jahren kam, und die entsprechend der seinerzeit geltenden Vorschriften eine Gesellschafterliste in Papierform beim Registergericht eingereicht haben, davon ausgingen, dass diese Gesellschafterliste die Meldung an das Transparenzregister ersetzen würde. Da aber die Papier-Gesellschafterliste keine online im Registergericht abrufbare Gesellschafterliste darstellt, kann diese auch nicht die Meldung an das Transparenzregister ersetzen.

Was geschieht, wenn nicht gemeldet wird?

Der Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer **Geldbuße von bis zu EUR 100.000** für einfache Verstöße und **bis zu EUR 1 Mio.** für schwerwiegende, wiederholte Verstöße oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden.

Diesen allgemeinen gesetzlichen Bußgeldrahmen hat das Bundesverwaltungsamt durch einen Ende Februar 2018 auf seiner Webseite veröffentlichten detaillierten **Bußgeldkatalog** für die Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister konkretisiert und im Mai bereits aktualisiert (s. http://www.bva.bund.de/DE/Organisation/Abteilungen/Abteilung_ZMV/Transparenzregister/bu%C3%9Fgeldkatalog/bu%C3%9Fgeld_node.html). Ähnlich wie die von der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen (BaFin) veröffentlichten Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes sowie den vom Bundeskartellamt veröffentlichten Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren dient der Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes der Orientierung über die zu erwartende Verwaltungspraxis bei der Verhängung von Geldbußen.

Dabei wird ein **Basisbußgeldsatz oder Regelsatz**, der je nach Einzelfall zwischen EUR 100 (z. B. für verspätete Meldung oder unterlassene Aktualisierung) und EUR 500 (Unterlassen der Mitteilungspflicht) liegt, mit drei unterschiedlichen Faktoren multipliziert.

Mit dem **Faktor I** wird der subjektive Tatbestand der Ordnungswidrigkeit bewertet. Bei leichtfertigen Handeln bleibt der **Faktor I**, während er sich bei vorsätzlichem Handeln verdoppelt.

Der **Faktor II** bestimmt sich anhand der wirtschaftlichen Verhältnisse der verstoßenden Person zum Zeitpunkt der Bußgeldentscheidung. Abhängig von der Unternehmensgröße wird ein Multiplikator zwischen 0,1 bis 200 angesetzt. Als Kriterien für die Unternehmensgröße werden Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme des letzten Jahresabschlusses berücksichtigt und die Gesellschaften in die Unternehmenskategorien kleinst, klein, mittel, groß und sehr groß eingestuft. Das ursprüngliche zusätzliche Kriterium der Mitarbeiteranzahl ist nach Aktualisierung des Bußgeldkatalogs im Mai weggefallen.

Bei Stiftungen und Vereinen gelten ähnliche Einteilungen und ebenfalls ein Multiplikator zwischen 0,1 bis 200, wobei die Erträge oder das Vermögen für die Größenbestimmung entscheidend sind.

Bei natürlichen Personen wird das bereinigte Bruttojahreseinkommen zugrunde gelegt, welches sich nach den konkreten wirtschaftlichen Verhältnissen berechnet und ein Multiplikator zwischen 0,5 bis 3 oder höher.

Der **Faktor III** berücksichtigt die Schwere des Verstoßes. Während der Multiplikator bei einfachen Verstößen 1 beträgt, liegt er bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen zwischen 2 bis 10 (Kategorien: mittel, schwer, sehr schwer, außerordentlich schwer).

In der Praxis wird eine konkrete Berechnung eines Bußgeldes vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Bandbreiten der Faktorenzumessungen sowie dem Ermessensspielraum bei den Erhöhungs- und Ermäßigungsvorschriften schwierig.

Z. B. kann eine leichtfertig versäumte Nichtmeldung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister (Regelsatz EUR 500) eines Unternehmens mit Jahresumsatz von EUR 100 Mio. ohne Berücksichtigung von Erhöhungs- oder Ermäßigungskriterien in folgender Bandbreite eines Bußgeldes liegen: Regelsatz (EUR 500) x Faktor I (1) x Faktor II (≤ 100) x Faktor III (1) = EUR 25.500 – EUR 50.000.

Bei einer natürlichen Person mit einem bereinigten Bruttojahreseinkommen von EUR 75.000 würde sich bei einfachem Verstoß ein Bußgeld von EUR 1.500 ergeben (Regelsatz (EUR 500) x Faktor I (1) x Faktor II (3) x Faktor III (1)) und bei besonders schwerwiegendem Verstoß ein Bußgeld von EUR 15.000 (Regelsatz (EUR 500) x Faktor I (1) x Faktor II (3) x Faktor III (10)).

Nach Berichten aus dem Markt hat das Bundesverwaltungsamt bereits gegenüber Gesellschaft, Gesellschafter und Geschäftsführer einer Handwerker-GmbH erste Bußgeldbescheide über EUR 100.000 ohne Anhörung erlassen, weil keine konkrete Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfolgte und auch keine online abrufbare Gesellschafterliste im Handelsregister vorhanden war, die die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister ersetzt hätte. Wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig, wird das Bundesverwaltungsamt auch noch von dem neuen Instrument des sog. **Naming & Shaming** Gebrauch machen. Auf der Webseite des Bundesverwaltungsamtes werden bestandskräftige Bußgeldentscheidungen zukünftig mit dem Ziel der abschreckenden Wirkung mit Namensnennung für mindestens fünf Jahre veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit den Bußgeldern bestehen derzeit noch viele offene Fragen, wie z. B. die Handhabung von mehreren Ordnungswidrigkeiten oder die Frage nach vorheriger Androhung und/oder Anhörung etc. Betroffene sollten im Einzelfall immer genau prüfen (lassen), ob es nicht bußgeldreduzierende oder gar bußgeldentfallende Umstände gibt.

Wer kann das Transparenzregister einsehen?

Das Transparenzregister kann seit Anfang des Jahres von folgenden Personen eingesehen werden:

- Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist (Zugang uneingeschränkt);
- Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Immobilienmaklern in bestimmten Fällen (Zugang im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten);
- Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, z. B. Journalisten (Zugang im Einzelfall und eingeschränkt).

Generell erfahren einsichtsberechtigte Dritte aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch weder den genauen Wohnort noch den Geburtstag des wirtschaftlich Berechtigten.

Der wirtschaftlich Berechtigte kann bei der registerführenden Stelle die **Beschränkung der Einsichtnahme Dritter** beantragen. Dazu muss er ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse geltend machen. Dies liegt vor, wenn er der Gefahr gewisser Straftaten ausgesetzt, minderjährig oder geschäftsunfähig ist. Einzelheiten dazu sind in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 sowie in den Auslegungshilfen des Bundesverwaltungsamtes erläutert.

Nach dem Entwurf der neuen **fünften EU-Geldwäsche-Richtlinie**, die nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 in Kürze in Kraft treten wird, sollen die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet werden, das Transparenzregister für Einsichtnahmen durch jedermann zu öffnen. Eine geplante Maßnahme ist, das Register für Trusts und ähnliche juristische Formen für diejenigen zugänglich zu machen, die ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen nachweisen können. Den Mitgliedstaaten wird dabei wohl das Recht vorbehalten, einen breiteren Zugang zu Informationen im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Regelungen zu treffen. Mittelfristig ist geplant, die nationalen Transparenzregister EU-weit miteinander zu vernetzen.

Wie erfolgte die Umsetzung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie in anderen Staaten der EU?

Neben Deutschland haben die meisten europäischen Länder die nach der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie geforderten zentralen Register (Transparenzregister oder **Ultimate Beneficial Owner Register**) bereits eingerichtet oder auf den Weg gebracht. Wirtschaftlich Berechtigte waren z. B. in Dänemark spätestens bis zum 1. Dezember 2017, in Slowenien bis zum 19. Januar 2018, in Schweden bis zum 1. Februar 2018 und in Frankreich bis zum 1. April 2018 zu melden. In Österreich besteht die Meldepflicht bis spätestens zum 1. Juni 2018, in Tschechien bis zum 1. Januar 2019 und in Finnland bis spätestens zum 30. Juni 2019. Das Vereinigte Königreich führte das zentrale (beneficial ownership) Register bereits 2016 ein.

So wie die Unterschiede bei der zeitlichen Umsetzung der vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie groß sind, gibt es auch z. T. **inhaltliche Unterschiede bzw. Besonderheiten** bei der Umsetzung in den verschiedenen Ländern. Daher ist im Einzelfall zu prüfen, wie die Meldepflichten im jeweiligen Land konkret zu erfüllen sind, ob Meldungen bei anderen Registern – wie in Deutschland – von einer zusätzlichen Meldepflicht entbinden oder ob u. U. sogar explizite Nachforschungspflichten bestehen. So muss z. B. in Belgien und in Schweden die Geschäftsleitung zusätzlich intern dokumentieren, dass Informationen über das Bestehen von wirtschaftlich berechtigten Gesellschaftern eingeholt wurden, und die entsprechende Dokumentation ist auf Anfrage auch den nationalen Behörden vorzulegen.

Da die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten die vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie unterschiedlich schnell und auch inhaltlich nicht identisch umgesetzt haben, sollte stets die Rechtslage im Einzelfall vor Ort geklärt werden, wenn ein Gesellschafter mit Wohnsitz in Deutschland wirtschaftlicher Berechtigter oder Organmitglied eines Unternehmens im europäischen Ausland ist oder umgekehrt, wenn er seinen Wohnsitz im Ausland hat und wirtschaftlich Berechtigter oder Organmitglied an einem Unternehmen in Deutschland ist. Da die Verletzung ausländischer Mitteilungs- bzw. Angabepflichten nicht nur zu Bußgeldern, auch gegen Organmitglieder, führen kann, sondern in einzelnen Ländern ggf. auch mit Gefängnisstrafe geahndet wird (so z. B. in Frankreich bis zu sechs Monaten), empfiehlt es sich, frühzeitig rechtlichen Rat einzuholen.

Handlungsempfehlungen und Fazit

Gesellschaften, ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sollten die Mitteilungs- und Meldepflichten, die im Zusammenhang mit der Einführung des Transparenzregisters sowohl in Deutschland als auch ggf. im europäischen Ausland entstanden sind, kennen, ggf. Expertenrat einholen und entsprechend berücksichtigen.

Jede Gesellschaft sollte die in öffentlichen Registern verfügbaren Dokumente hinsichtlich bereits veröffentlichter Informationen überprüfen und feststellen, ob alle notwendigen Angaben bereits bei dem entsprechenden Register hinterlegt sind.

Jede Gesellschaft sollte geeignete interne Organisationsmaßnahmen zur regelmäßigen Aktualisierung der gesetzlich geforderten Informationen einrichten und unter allgemeinen Compliance-Gesichtspunkten dokumentieren.

Soweit der Gesellschaft die wirtschaftlich Berechtigten nicht bekannt sind oder werden, muss bei juristischen Personen lediglich der gesetzliche Vertreter gemeldet werden.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben oder weitergehende Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Maximilian Emanuel Elspas,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
München



Dr. Detlef Koch,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main



Oliver Köster, LL.M.,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hamburg



Prof. Dr. Hans-Josef Vogel,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf



Dr. Christian von Wistinghausen, LL.M.,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Berlin

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2018.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Christian von Wistinghausen

Ihre Ansprechpartner

Berlin • Kurfürstenstraße 72-74 • 10787 Berlin
Dr. Christian von Wistinghausen
Tel.: +49 30 26471-351 • Christian.Wistinghausen@bblaw.com

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Prof. Dr. Hans-Josef Vogel
Tel.: +49 211 518989-0 • Hans-Josef.Vogel@bblaw.com

Frankfurt am Main • Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Dr. Detlef Koch
Tel.: +49 69 756095-408 • Detlef.Koch@bblaw.com

Hamburg • Neuer Wall 72 • 20354 Hamburg
Oliver Köster
Tel.: +49 40 688745-118 • Oliver.Koester@bblaw.com

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Dr. Maximilian Elspas
Tel.: +49 89 35065-1242 • Maximilian.Elspas@bblaw.com



Weitere interessante Themen und
Informationen zu unserer Expertise
finden Sie in unserem Onlinebereich.



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM